

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 30

---

**zum Entwurf eines Gross-  
ratsbeschlusses über die  
Genehmigung einer Änderung  
der Gemeindeordnung von  
Kriens**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, eine Änderung der Gemeindeordnung von Kriens zu genehmigen. Die Einwohnergemeinde Kriens beschloss am 12. September 1999 mit 4976 Ja- gegen 1341 Nein-Stimmen eine Änderung der Gemeindeordnung. Mit der Änderung wurde die Schulpflege den neuen Aufgaben im Volksschulwesen angepasst. Gleichzeitig wurde in der Gemeindeordnung eine Anpassung an das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgenommen.*

*Gemäss § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes bedürfen Gemeindeordnungen, welche die Rechte der Stimmberchtigten einschränken, der Genehmigung des Grossen Rates. Diese Voraussetzung ist regelmässig bei Gemeinden mit Gemeindepalamenten gegeben. Die revidierte Gemeindeordnung von Kriens steht im Einklang mit den zwingenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Sie ist deshalb zu genehmigen.*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindeordnung von Kriens.

## **I. Ausgangslage**

Die Stimmberchtigten von Kriens haben am 12. September 1999 eine Änderung der Gemeindeordnung mit 4976 Ja- gegen 1341 Nein-Stimmen angenommen. Durch die Änderung wurden die Schulpflege den neuen Aufgaben im Volksschulwesen angepasst und die Volkswahl des Betreibungsbeamten abgeschafft. Der Gemeinderat von Kriens stellt mit Schreiben vom 15. September 1999 das Gesuch um Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung gemäss § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG, SRL Nr. 150).

## **II. Sonderorganisation**

Nach § 61 Absatz 1 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden durch Gemeindeordnungen eine Sonderorganisation geben. Die Gemeindeordnung ist durch die Stimmberchtigten zu beschliessen (§ 61 Abs. 2 GG). Gemeindeordnungen, welche die Rechte der Stimmberchtigten einschränken, bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates, andere Gemeindeordnungen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 61 Abs. 3 GG). Die Befugnisse der Stimmberchtigten dürfen in einer Gemeindeordnung ausgeweitet werden. Sie dürfen hingegen nur eingeschränkt werden, soweit sie an ein Gemeindepartament (Einwohnerrat, Grosser Stadtrat usw.) übertragen sind, dessen Mitgliederzahl den Verhältnissen der Gemeinde angemessen ist und dessen Mitglieder im Verhältniswahlverfahren gewählt werden (§ 63 Abs. 1 GG). Im Übrigen darf die Sonderorganisation von der im Gemeindegesetz festgelegten allgemeinen Organisation der Gemeinden und den Zuständigkeitsregelungen abweichen, wenn die Grundsätze eines rechtsstaatlich-demokratischen Gemeinwesens gewahrt sind und die ordnungsgemäss Erfüllung der Gemeindeaufgaben gewährleistet bleibt (§ 62 Abs. 1 GG).

### **III. Schulpflege**

Die Aufgaben der Schulpflege haben sich aufgrund von Änderungen im Volksschulwesen verändert. Mit der Revision der Gemeindeordnung von Kriens wird diesem Umstand Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Schulpflege von bisher 20 Mitgliedern auf 7 Mitglieder reduziert und die Wahl der Mitglieder dem Einwohnerrat übertragen. Bisher sah § 8 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vor, dass die Stimmberichtigten die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte den Schulpflegepräsidenten oder die Schulpflegepräsidentin wählen. Neu fällt die Wahl in die Kompetenz des Einwohnerrates. Mit dieser Änderung der Gemeindeordnung werden die bisherigen Rechte der Stimmberichtigten eingeschränkt. Diese Einschränkung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates (§ 61 Abs. 3 GG). Sie steht im Einklang mit § 63 Absatz 1 des Gemeindegesetzes und kann daher genehmigt werden.

### **IV. Wahl des Betreibungsbeamten**

Bisher sah die Gemeindeordnung von Kriens in § 8 Ziffer 4 vor, dass die Stimmberichtigten den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter wählen. Am 1. Januar 1997 trat das neue Einführungsgesetz über Schulbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 (SRL Nr. 290) in Kraft. Dieses sieht in § 11 Absatz 1 vor, dass der Gemeinderat des Betreibungskreises den Betreibungsbeamten und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren wählt. Die Neuwahl erfolgt jeweils im gleichen Jahr wie jene der Gemeinderäte. Amtsantritt ist der 1. September nach der Wahl. Mit der Aufhebung von § 8 Ziffer 4 wurde die Gemeindeordnung von Kriens dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schulbetreibung und Konkurs angepasst.

### **V. Antrag**

Die revidierte Gemeindeordnung von Kriens wurde im Entwurf durch das Justizdepartement und das Erziehungs- und Kulturdepartement vorgeprüft. Die vorliegende Fassung steht im Einklang mit den zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Sie kann daher genehmigt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindeordnung von Kriens zuzustimmen.

Luzern, 2. November 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Kurt Meyer  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

# **Grossratsbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindeordnung von Kriens**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. November 1999,

*beschliesst:*

1. Die von den Stimmberchtigten am 12. September 1999 beschlossene Änderung  
der Gemeindeordnung von Kriens wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: